

BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM SPARDA eBANKING



FASSUNG AUGUST 2016

1. Allgemeines

1.1 Nutzung des SPARDA eBankings (im Folgenden „SPARDA eBanking“)

SPARDA eBanking kann über unterschiedliche Zugangsmedien genutzt werden:

SPARDA eBanking per Internet

ermöglicht dem Kunden über Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN, TAN bzw. digitale Signatur) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

SPARDA eBanking per App

ermöglicht dem Kunden über die eBanking App der BAWAG P.S.K. auf einem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet), durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN oder Fingerprint/ Touch ID und TAN) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) abzugeben.

SPARDA eBanking per SMS

ermöglicht dem Kunden befristet bis 31.10.2016 nach Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN und IBAN) über ein mobiles Endgerät Abfragen zu tätigen; nach diesem Datum sind keine Abfragen des Kunden über SPARDA eBanking per SMS mehr möglich.

SPARDA eBanking per eps Online-Überweisung

ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN) Aufträge zu erteilen.

1.2 Begriffsbestimmungen

Bank

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: „BAWAG P.S.K.“). Die SPARDA Bank ist eine eigene Marke der BAWAG P.S.K.

eBanking Funktionsumfang

Im SPARDA eBanking hat der Kunde, der Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders, etc.) und rechtsverbindliche Willenserklärungen (z.B. Produkteröffnungen, Kontokarte Limitänderung, etc.) sowie sonstige Erklärungen (z.B. Bekanntgabe seiner geänderten Adressdaten) abzugeben. Je nach Zugangsweg (Internet, App oder eps Online-Überweisung) stehen dem Kunden abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne Funktionen zur Verfügung.

eBanking App

Die eBanking App ist eine App der BAWAG P.S.K., die dem Kunden im SPARDA eBanking per App ermöglicht, Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

Zur Nutzung der eBanking App ist die eBanking App der BAWAG P.S.K. auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) herunter zu laden.

Security App

Die Security App ist eine App der BAWAG P.S.K., die die Einmal PIN für den Einstieg in das SPARDA eBanking und bei Verwendung des secTAN-Verfahrens die TAN zur Autorisierung von Transaktionen generiert sowie nach Anforderung durch den Kunden persönliche und auf die Produkte bezogene Informationen (z.B. Zahlungseingänge, Zahlungsausgänge, PIN-Änderungen) anzeigt.

Zur Nutzung der Security App ist die Security App der BAWAG P.S.K. auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) herunter zu laden.

Verfügernummer

Jeder von der Bank zur Nutzung des SPARDA eBankings akzeptierte Kunde erhält nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung von der Bank eine mehrstellige Verfügernummer. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.

PIN

Die Persönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der Bank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im SPARDA eBanking per Internet jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient der Legitimierung des Kunden beim SPARDA eBanking und ist Voraussetzung für den Einstieg in das SPARDA eBanking.

Einmal PIN

Die Einmal PIN ist ein von der Bank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im SPARDA eBanking nicht geändert werden kann. Die Einmal PIN dient der Legitimierung des Kunden beim SPARDA eBanking per Internet und per eps Online-Überweisung und ist eine alternative Möglichkeit zur PIN für den Einstieg in das SPARDA eBanking. Die Einmal PIN ist für eine einzige Legitimierung verwendbar und verliert nach fünf Minuten ihre Gültigkeit.

Die Anforderung der Einmal PIN erfolgt in der Security App und ist nur dann möglich, wenn der Kunde über ein Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) verfügt und seinen Fingerabdruck auf dem mobilen Endgerät hinterlegt hat. Die Einmal PIN wird in die Security App zugestellt.

Fingerprint/ Touch ID

Der Fingerprint/ die Touch ID ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des Kunden, das eine Identifizierung beim SPARDA eBanking per App mittels Fingerabdruck ermöglicht und vom Kunden im SPARDA eBanking per App freigeschaltet werden muss. Der Fingerprint/ die Touch ID ist eine alternative Möglichkeit zur Identifikation des Kunden mittels Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN beim SPARDA eBanking per App.

Zur Nutzung des Fingerprints/ der Touch ID muss der Kunde über ein Fingerprint/ Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) verfügen.

Die Identifikation des Kunden mittels Fingerprint/ Touch ID ist ab 09.01.2017 möglich.

TAN und iTAN

Für die Erteilung von Aufträgen sowie für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen ist neben Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN auch die Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) erforderlich.

Beim indizierten TAN-Verfahren (iTAN) wird bei Aufträgen und

rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer bestimmten, von der Bank nach dem Zufallsprinzip ausgewählten TAN verlangt. TANs werden in Listen mit laufender Nummerierung von der Bank erstellt und an den Kunden per Post übermittelt. Wurden von einer Liste 24 TANs verbraucht, wird von der Bank automatisch eine neue TAN-Liste erstellt und an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt. Mit Zugang der neuen TAN-Liste wird die alte TAN-Liste nicht ungültig! Es können somit gleichzeitig 2 Listen aktiv sein. Bei nicht korrekter Eingabe oder Abbruch der Transaktion verliert diese TAN nicht ihre Gültigkeit. Die nicht durchgeführte Transaktion wird von der Bank als Fehlversuch registriert.

Das iTAN-Verfahren steht befristet bis 19.01.2017 zur Verfügung und kann danach nicht mehr genutzt werden.

mobile TAN

Beim mobile TAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die von der Bank an eine vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der mobile TAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der mobile TAN oder Abbruch der Transaktion verliert die mobile TAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der Bank als Fehlversuch registriert.

secTAN

Beim secTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die nach Anforderung des Kunden in der Security App in diese zugestellt wird. In die Security App werden mit der secTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der secTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die secTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der Bank als Fehlversuch registriert.

Digitale Signatur

Ein qualifiziertes digitales Zertifikat kann zur Legitimierung und Erteilung von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des SPARDA eBanking per Internet nicht verwendet werden; es sei denn, die Bank hat die Verwendung eines konkreten, namentlich genannten qualifizierten digitalen Zertifikats als Alternative zu Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN oder Fingerprint/ Touch ID und TAN nach vorheriger Anmeldung durch den Kunden mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart.

1.3 Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden

Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des SPARDA eBanking enthält Punkt 3 Sorgfaltspflichten des Kunden.

1.4 Voraussetzung zur Teilnahme am SPARDA eBanking

Die Möglichkeit zur Nutzung des SPARDA eBanking setzt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung und eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank voraus. Wird in dieser Vereinbarung die Geltung der Bedingungen für die Teilnahme am SPARDA eBanking (im Folgenden „eBanking Bedingungen“) vereinbart, regeln die eBanking Bedingungen die Legitimation des Kunden und die Autorisierung der Funktionen (wie in Punkt 1.2. definiert) sowie zusammenhängende Bereiche wie etwa Sorgfaltspflichten des Kunden. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag (etwa Kontovertrag) und die für sie geltenden Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Zugangsberechtigung / Abwicklung

2.1 Allgemeines

Zugang zum SPARDA eBanking erhalten nur Kunden, die sich

durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (je nach Applikation entweder Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder digitale Signatur) legitimiert haben. Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen erfolgt durch die Eingabe einer einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) oder mittels ausdrücklich vereinbarter digitaler Signatur. Die Bank ist berechtigt, die Verfahren der Zugangsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Kunden abzuändern.

Die Entgegennahme von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

2.2 Kommunikationsberechtigte

Der Kontoinhaber ist berechtigt hinsichtlich seines Kontos die Teilnahme am SPARDA eBanking für Kommunikationsberechtigte zu beantragen.

Der Kommunikationsberechtigte erhält auftrags des Kontoinhabers von der Bank seine persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN, TANs). Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, im SPARDA eBanking Abfragen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge) zu tätigen und Zahlungsaufträge im SPARDA eBanking vorzubereiten. Der Kommunikationsberechtigte kann weder Aufträge im Namen des Kontoinhabers erteilen noch rechtsverbindliche Willenserklärungen oder sonstige Erklärungen für den Kontoinhaber abgeben. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, seine persönlichen Daten im SPARDA eBanking zu ändern. Die in diesen eBanking Bedingungen enthaltenen Regelungen betreffen Kommunikationsberechtigte im gleichen Maße wie Kunden, außer dies würde zu einer Überschreitung des Berechtigungsumfanges des Kommunikationsberechtigten führen.

3. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

3.1 Einhaltung und Rechtsfolgen

Jeder Kunde ist zur Einhaltung der in diesem Punkt enthaltenen Sorgfaltspflichten verpflichtet. Kunden, die Unternehmer sind, sind zusätzlich zur Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zum Entfall bzw. zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber der Bank.

3.2 Sorgfaltspflichten

3.2.1 Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung

Der Kunde erhält auf Antrag von der Bank seine persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs, die geheim zu halten sind und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung aller persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs (diese dürfen keinesfalls Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das eBanking eingerichtet wurde, zu vermeiden, insbesondere hat er darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs diese nicht ausgespäht werden können.

Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs und/oder wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass Dritte Kenntnis von diesen erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zu veranlassen.

3.2.2 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von SPARDA eBanking per SMS und APP

Bei SPARDA eBanking per SMS und per APP wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Kunden hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren. Bei Nutzung von SPARDA eBanking per SMS ist der Kunde verpflichtet, der Bank eine Änderung der zum Empfang der Konto-/Umsatzabfragen vorgesehenen Mobiltelefonnummer umgehend bekanntzugeben.

3.2.3 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von SPARDA eBanking mit mobile TAN

Die per SMS übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der mobilen TAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der per SMS übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die mobile TAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

Eine Änderung der zum Empfang von mobilen TANs bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer ist vom Kunden entweder selbst im SPARDA eBanking vorzunehmen oder durch Bekanntgabe an die Bank zu veranlassen. Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der SMS und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen können, hat der Kunde unverzüglich die Sperre seines eBanking Zuganges und des mobilen TAN-Verfahrens zu veranlassen.

3.2.4 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von SPARDA eBanking mit secTAN

Die in die Security App der Bank übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der secTAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in die Security App der Bank übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die secTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der secTAN per push-Technologie und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen können, hat der Kunde unverzüglich die Sperre seines eBanking Zuganges und des secTAN-Verfahrens zu veranlassen.

3.2.5 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Signatur

Wurde mit dem Kunden die Verwendung eines konkreten digitalen Zertifikats ausdrücklich vereinbart, so hat der Kunde bei Verlust der Signaturkarte bei seinem Zertifizierungsdiensteanbieter unverzüglich die Sperre oder einen Widerruf des Zertifikates zu veranlassen.

Zudem hat der Kunde die bei erstmaliger Verwendung der Signaturkarte im SPARDA eBanking erfolgte Registrierung der Signaturkarte durch Anklicken des Buttons „Registrierung löschen“ aufzuheben oder diese Aufhebung bei der Bank zu beauftragen.

3.2.6 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von Fingerprint/ Touch ID beim SPARDA eBanking per App

Bei Nutzung des Fingerprints/ der Touch ID zur Legitimierung im SPARDA eBanking per App wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Kunden hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren.

Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes (z.B. Smartphone, Tablet) oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen können, hat der Kunde unverzüglich die Sperre der Funktion „Login mit Fingerprint/ Touch ID“ zu veranlassen oder eigenständig durchzuführen.

3.3 Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von SPARDA eBanking

Die Bank empfiehlt jedem Kunden, die PIN regelmäßig, jedoch spätestens jeweils nach Ablauf von zwei Monaten, selbstständig zu ändern.

Jedem Kunden wird empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystems durchzuführen.

Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Layer (SSL)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen:

Eigentümer: ebanking. bawagpsk.com, Aussteller: www.verisign.com.

4. Sperre

Achtung: Der Zugang zum SPARDA eBanking wird automatisch gesperrt, wenn während eines Zugriffes viermal aufeinanderfolgend die persönlichen Identifikationsmerkmale oder TANs falsch eingegeben wurden. Der Kunde kann den Zugang zum SPARDA eBanking auch selbst sperren, indem er viermal aufeinanderfolgend die PIN oder einen TAN falsch eingibt.

Der Kunde kann die Sperre des Zuganges zum SPARDA eBanking persönlich in jeder Filiale der Bank oder telefonisch unter +43 (0) 5 99 05 995 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügernummer und Kontonummer zu legitimieren hat.

Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den Kunden selbst schriftlich oder persönlich in einer Filiale der Bank oder telefonisch +43 (0)5 99 05 995 unter Angabe einer gültigen TAN möglich, wobei sich der Kunde entsprechend zu legitimieren hat.

Die Bank ist berechtigt, SPARDA eBanking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit SPARDA eBanking verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.

Die Bank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5. Rechtsverbindliche Verfügungen

Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im SPARDA eBanking gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels gültiger TAN oder digitaler Signatur abschließend freigegeben hat. Dadurch verliert die jeweilige TAN ihre Gültigkeit.

Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung über den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen. Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten. Bezahlung von im Internet gekauften Waren und Dienstleistungen mittels eps Online-Überweisung sind für den Anbieter garantierte Zahlungen und damit vom Auftraggeber nicht widerrufbar.

Die Regelungen betreffend Einzel- und Kollektivzeichnungsbezeichnung sind auch für die Disposition mittels SPARDA eBanking verbindlich

6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Aufträgen

Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via SPARDA eBanking bei der Bank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach der cut off-Zeit ein oder nicht an einem Geschäftstag der Bank ein, so wird der Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der Bank eingegangen.

Die cut off-Zeit ist Punkt 6 der „Allgemeinen Informationen der SPARDA zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“ zu entnehmen.

Zahlungsaufträge: sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom Kunden mitgeteilt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Zahlungs-

verkehr bis spätestens zur cut off-Zeit der Bank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens am dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist die entsprechende Kontodeckung.

Wertpapierorders: Die Weiterleitung einer Order an die Börse richtet sich sowohl nach den Öffnungszeiten der Handelstellen der Bank als auch nach den Öffnungszeiten des Börsenplatzes. Die taggleiche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor Handelsschluss der jeweiligen Börse und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelstellen der Bank einlangt. Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückzahl bzw. Nominale, Limit (in der entsprechenden Währung) und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Die Kaufsumme bzw. der Verkaufserlös der durchgeführten Aufträge werden dem vereinbarten Konto des Kunden angelastet bzw. gutgeschrieben.

7. Haftung gegenüber Unternehmern

Im Verhältnis zu Unternehmern ist die Haftung der Bank für leicht fahrlässig verursachte Schäden generell ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden, oder die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der Bank, oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen der Bank zur Abwicklung des SPARDA eBanking entstehen sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der Unternehmer den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen hat, ist die Haftung der Bank unabhängig vom Grad des Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er der Bank für den daraus resultierenden Schaden.

8. Kündigung

Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am SPARDA eBanking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die Bank den Zugriff auf das Konto mittels SPARDA eBanking sperren. Verfügt der Kunde über ein Bankgeschäft, dessen Kontoauszug nur über eBanking abrufbar ist, ist vor der Kündigung dieser Vereinbarung die Auflösung des Bankgeschäftes zu veranlassen.

Die Bank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Die Bank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte dritte Personen.

9. Zustellung von Mitteilungen und Erklärungen

Mitteilungen und Erklärungen (insbesondere Kontonachrichten, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, Änderungsmitteilungen, etc.), die die Bank dem Kunden zu übermitteln oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde, der eBanking vereinbart hat, per Post oder durch Abrufbarkeit oder Übermittlung elektronisch im Wege des SPARDA eBankings.

10. ePostfach

Für jeden Kunden wird im SPARDA eBanking per Internet ein individuelles ePostfach eingerichtet, welches für Mitteilungen und Erklärungen der Bank an den Kunden dient. Über das Vorhandensein einer derartigen Mitteilung oder Erklärung im ePostfach wird der Kunde von der Bank vor dem ersten Öffnen der Mitteilung oder Erklärung mit einem besonderen Hinweis beim Einstieg in das SPARDA eBanking per Internet aufmerksam gemacht.

11. Änderung der Bedingungen für die Teilnahme am SPARDA eBanking

(1) Änderungen dieser zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung durch das Unterlassen eines Widerspruchs in Schriftform als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde das Recht hat, die Vereinbarung zur Teilnahme am SPARDA eBanking vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen; auch darauf wird die Bank in der Mitteilung hinweisen.

(2) Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

(3) Die Mitteilung über die angebotenen Änderungen an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine solche Form ist auch die Erklärung über das gemäß Punkt 10. für den Kunden eingerichtete ePostfach. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für das Angebot zu Änderungen der Bedingungen.

(4) Die Änderungen von Leistungen der Bank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 11.1 dieser Bedingung ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Änderungen der Verfahren der Zugangsberechtigung keine Änderungen der Leistungen der Bank im Sinne dieser Klausel sind.